



Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17
5550 Radstadt
Tel.: 06452/42 92



Kindergarten Radstadt
Gaismairallee 22
5550 Radstadt
Tel.: 06452/74 88

Kindergartenordnung

der Stadtgemeinde Radstadt

laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020

(Rechtsgrundlagen: Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG LGBl. Nr. 57/2019 i.d.g.F. und Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO LGBl. Nr. 58/2019)

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Erreichen der Schulpflicht durch dazu vorschriftsmäßig befähigten Person (Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen) bestimmt ist.

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.radstadt.at

INHALT

1. AUFGABEN DES KINDERGARTENS.....	3
2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
3. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR	3
4. AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTENBESUCH	4
5. BETRIEBSZEIT UND KINDERGARTENFERIEN	4
6. BEITRÄGE	5
7. KINDERGARTENBUS	5
8. AUFSICHTSPFLICHT DER KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN UND HELFERINNEN	5
9. AB- UND ÄNDERUNGSMELDUNG	6
10. KRANKHEITEN.....	6
11. VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN	6
12. ELTERNINFORMATION	7
13. VERWENDUNG VON FOTOS UND FILMMATERIAL.....	7

1. AUFGABE DES KINDERGARTENS

Der Kindergarten hat als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagoginnen bereit sind.

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Alter des Kindes:

In der Regel werden in den Kindergarten Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Eine Aufnahme ist – sofern freie Plätze zur Verfügung stehen – auch während des Jahres möglich, wobei das Kind das 3. Lebensjahr vollendet haben muss. In begründeten Ausnahmefällen, wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bereits drei Monate vor der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden.

Reihenfolge der Aufnahme:

Können nicht alle für den Besuch einer Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Radstadt aufzunehmen, wobei dafür die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder,
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw sind oder
 - verwandte oder verschwägte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen,
8. volksschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder, wenn das Organisationskonzept (§ 8 Abs 3) die Aufnahme solcher Kinder vorsieht; die Aufnahme eines volksschulpflichtigen Kindes in eine Kindergartengruppe kann überdies jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist.

Betreuung am Nachmittag:

Am Nachmittag werden nur Kinder von berufstätigen Eltern betreut. Arbeitsbestätigungen (Formular) sind jährlich, zu Beginn des Betreuungsjahres, unterzeichnet vom Dienstgeber, der Leitung vorzulegen.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes aufgrund der Feststellung durch das Jugendamt, entfällt die Arbeitsbestätigung.

3. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

Kindergartenpflichtig sind Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg während jenes Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht liegt. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche am Vormittag.

Keine Besuchspflicht besteht an Tagen die schulfrei sind, Erkrankung des Kindes oder der Eltern und bei urlaubsbedingter Abwesenheit (höchstens fünf Wochen während des Kindergartenjahres).

4. AUSSCHLUSS VOM KINDERGARTENBESUCH

- Kinder, die durch ihr Verhalten oder durch Verhaltensstörungen den Kindergartenbetrieb stören bzw. die Arbeit der Kindergartenpädagoginnen derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist. Vor einem derartigen Ausschluss ist ein entsprechendes Fachgutachten einzuholen.
- Kinder, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung nicht für die entsprechende Körperpflege und Kleidung sorgen oder sich nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten.
- Wenn das Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt. Jede Abwesenheit ist zu melden.
- Wenn die vorgeschriebenen Beiträge nicht zur Einzahlung gelangen.
- Im Falle einer weiteren Schwangerschaft ist mit Antritt der Karenzzeit und über den gesamten Zeitraum der Karenz die Notwendigkeit einer Betreuung am Nachmittag im Kindergarten nicht mehr gegeben. Somit wird der Anspruch auf den Betreuungsplatz am Nachmittag nicht gewährt.
- Bei Verlust der Arbeitsstelle bleibt der Betreuungsplatz bis zu 8 Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses aufrecht, danach ist auch hier eine Betreuung am Nachmittag nicht mehr erforderlich und wird daher nicht mehr gewährt.

5. BETRIEBSZEIT UND KINDERGARTENFERIEN KINDERGARTENJAHR

Das Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

Betriebsfreie Zeiten:

Der Kindergarten ist an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Tagen der Weihnachts- und der Osterferien (einschließlich 23. Dezember, wenn dieser Tag an einen Montag fällt) und die Woche vor Beginn des Kindergartenjahres geschlossen.

Bei Betriebsveranstaltungen der Stadtgemeinde Radstadt wird im Ausnahmefall der Kindergarten geschlossen, hierüber werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Während der Sommerferien sind vier Wochen geschlossen.

Öffnungszeiten im Kindergarten:

Vormittag 07.00 - 13.00 Uhr
Abholzeiten 11.30 - 13.00 Uhr
Nachmittag 13:00 - 16.30 Uhr
Ganztagsbetrieb 07.00 - 16.30 Uhr

Bringzeit:

Um den reibungslosen Ablauf der täglichen pädagogischen Arbeit zu gewährleisten wird darum gebeten, die Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

Betreuung am Nachmittag:

Die Nachmittagsbetreuung sowie der Mittagstisch werden nur für Kinder berufstätiger Eltern angeboten (Arbeitsbestätigung hierfür ist erforderlich). In Ausnahmefällen kann eine Zusatzbetreuung für den Mittagstisch sowie für den Nachmittag, nach Rücksprache mit der Leiterin in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Zusatzbetreuung ist, dass die max. Kinderanzahl nicht überschritten wird. Die Zusatzbetreuung und der Mittagstisch werden zusätzlich verrechnet.

Regelung während der Sommerferien:

In den Sommerferien besteht eine Kooperation mit der Gemeinde Altenmarkt. Während der 4-wöchigen Schließzeit des Kindergartens Radstadt wird eine Betreuung im Kindergarten Altenmarkt angeboten.

Die entsprechenden Termine für die jeweils offen gehaltenen Kindergärten werden gesondert und rechtzeitig bekannt gegeben.

Es besteht daher für berufstätige Eltern (Arbeitsbestätigung erforderlich) die Möglichkeit, das Kind in den jeweils offen gehaltenen Kindergärten anzumelden. Eine Nutzung ist nur soweit zu empfehlen, dass ein Kind während der Sommerferien mind. 3 Wochen zusammenhängende Ferien erhält.

Die Betreuungsgebühr für die Sommerferienzeit entspricht einer Monatsgebühr lt. Tarifblatt. Dieser Beitrag gilt auch für Kinder die das letzte Kindergartenjahr besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).

Ein Besuch des Sommerkindergartens ist nur möglich, wenn das Kind bereits vorher den Gemeindegarten besucht hat.

6. BEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge für den Kindergarten sowie die Kosten für das Essen und den Bustransport werden von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt jährlich beschlossen (die aktuellen Tarife sind unter www.radstadt.at abrufbar und liegen im Kindergarten zur Einsicht auf).

Die Beiträge werden monatlich im Vorhinein vorgeschrieben, Fälligkeit 10.d. Monats.

Während des Jahres wird der Kindergartenbeitrag in 10 Monatsbeiträgen (September - Juni) eingehoben. Bei teilweisem Ausbleiben des Kindes ist der volle Beitrag zu leisten.

Bei Abwesenheit durch Erkrankung oder Unfall, welche die Dauer von einem Monat überschreitet, wird der Beitrag im Folgemonat gutgeschrieben.

Die Beiträge für den Sommerkindergarten im Juli und August werden je nach Anmeldung monatlich verrechnet.

Verrechnung-Essen:

An- und Abmeldungen für das Folgemonat sind jeweils bis zwei Wochen vor dem Ende des Vormonates zu tätigen.

Der Anspruch des Mittagstisches gilt nur für Kinder berufstätiger Eltern (Nachweis dafür ist erforderlich).

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Vorhinein (Kindergartentage im Monat). Der Essensbeitrag wird jährlich von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt beschlossen.

Härtefälle:

Über Antrag kann in sozialen Härtefällen bei der Stadtgemeinde Radstadt unter Nachweis des Einkommens und der lfd. Verpflichtungen eine Ermäßigung zum Kindergartenbeitrag durch die Gemeindevorstehung gewährt werden.

7. KINDERGARTENBUS:

Für die Beförderung der Kindergartenkinder wird jährlich nach Bedarf ein Bustransport organisiert. Die Anmeldung erfolgt bei der Kindergarteneinschreibung.

Bei der Beförderung der Kindergartenkinder im Rahmen des organisierten Kindergartentransportes ist das Kind von den Eltern an die Begleitpersonen des Kindergartens im Beförderungsmittel zu übergeben (bei Kleinbussen ist der Fahrzeuglenker die Begleitperson) und von den Halte- bzw. Sammelstellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. abholen zu lassen (Merkblatt).

8. AUFSICHTSPFLICHT DER KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN UND HELFERINNEN

Beginn: Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Kindergartenpädagoginnen bzw. Helferinnen.

Ende: Mit dem Zeitpunkt des Abholens des Kindes vom Kindergarten durch die Eltern, den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragen (Kinder erst ab dem 14. Lebensjahr)
Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der, dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Aufsicht der Kindergartenpädagoginnen bzw. Helferinnen stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die dem Kindergartenpersonal nicht bekannt sind, ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. im Zuge der Betreuungsvereinbarung nachzuweisen. Eine solche Person muss in der Lage sein, eine entsprechende Aufsicht über das Kind auszuüben.

9. AB- UND ÄNDERUNGSMELDUNG

Eine Abmeldung oder/und Änderungsmeldung vom Kindergartenbesuch kann auch während des Kindergartenjahres erfolgen und ist zwei Wochen vor der tatsächlichen Änderung schriftlich der Kindergartenleitung bekannt zu geben.

Es ist innerhalb dieser Frist für jeden begonnenen Monat der volle Beitrag zu leisten.

10. KRANKHEITEN

Bei Verdacht auf Infektionskrankheit ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten umgehend eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren, welcher entsprechende Medikamente verabreicht, Behandlungsempfehlungen gibt, sowie Maßnahmen wie z.B. die **Wiederzulassung** in den Kindergarten festlegt.

Über das Auftreten von Infektionskrankheiten hat umgehend eine Meldung an die Kindergartenleitung bzw. eine Kindergartenpädagogin zu erfolgen.
Kinder dürfen im Erkrankungsfalle den Kindergarten **NICHT** besuchen (Ansteckungsgefahr). Der Aufenthalt wäre eine zu große Belastung für das Kind. Bei einer Erkrankung während des Aufenthaltes im Kindergarten muss daher das Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.

Vom Kindergartenpersonal dürfen den Kindern **KEINE** Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen ist eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Medikation für ein Kind und die Vereinbarung zwischen Eltern und der Kindergartenleitung abzugeben, erst dann dürfen die Pädagoginnen ein Medikament verabreichen.

Bei Lausbefall oder sonstigen Ungezieferbefall ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren.

11. VERPFLICHTUNGEN DER ELTERN

- Jede Abwesenheit ist im Vorhinein zu melden.
- Einhaltung der Bring- und Abholzeiten
- Abholpflicht durch einen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte (Mindestalter 14 Jahre)
- Der vorgeschriebene Beitrag ist jeweils zum Fälligkeitstermin auf das Konto der Stadtgemeinde Radstadt zur Einzahlung zu bringen.
- Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten, Lausbefall etc.
- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer sowie des Dienstgebers sind umgehend zu melden.
- Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagoginnen.
- Einhaltung der Betreuungsvereinbarung

12. ELTERNINFORMATION

Diese bestehen aus:

- Elternabenden
- Persönliche Gespräche mit der Leitung bzw. der gruppenführenden Kindergartenpädagogin nach vorheriger Vereinbarung.
- Schriftliche Mitteilungen und Anschläge an den Infowänden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.radstadt.at.

13. VERWENDUNG VON FOTOS UND FILMMATERIAL

Foto- und Filmaufnahmen sowie die pädagogischen Dokumentationen werden bei Bedarf für diverse Berichte auf der Homepage der Stadtgemeinde/Kinderbetreuung bzw. in der Gemeindeinfo verwendet. Die Zustimmungserklärung muss gesondert unterschrieben werden.

Die Richtlinie für die Kindertagesbetreuung laut Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2020 ist ab dem 1. April 2020 anzuwenden.

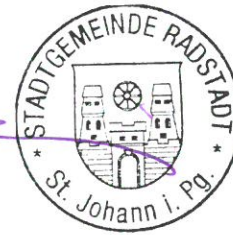
Radstadt, am 13.03.2020

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



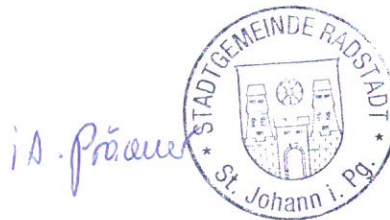
(Ing. Christian Pewny)



An der Amtstafel angeschlagen

vom: 23.03.2020

bis: 07.04.2020



Verteiler:

- Kindergarten Radstadt
- Stadtgemeinde Radstadt
- Salzburger Landesregierung, Ref. Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien
- Salzburger Landesregierung, Ref. Gemeindepersonal und Tourismusrecht